

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 20. März 1991

51. Stück

- 119. Kundmachung:** Rücknahme eines Vorbehalts Spaniens zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts
- 120. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen
- 121. Abkommen** zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Bhutan über technische Zusammenarbeit
- 122. Abkommen** zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Malediven über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

119. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Rücknahme eines Vorbehalts Spaniens zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Spanien den anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985) erklärten Vorbehalt zu Art. 12 des Übereinkommens mit Wirkung vom 5. Februar 1991 zurückgezogen.

Vranitzky

120. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation haben folgende weitere Staaten und internationale Organisationen ihre Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen (BGBl. Nr. 87/1990) hinterlegt:

Staaten und internationale Organisationen:

Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunde:

Argentinien	17. Jänner 1990
Brasilien	4. Dezember 1990
Finnland	27. November 1990

Staaten und internationale Organisationen:

Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunde:

Italien	25. Oktober 1990
Republik Korea	8. Juni 1990
Kuba	8. Jänner 1991
Libysch-Arabische Dschamahirija	27. Juni 1990
Nigeria	10. August 1990
Rumänien	12. Juni 1990
Sri Lanka	11. Jänner 1991
Türkei	3. Jänner 1991
Uruguay	21. Dezember 1989
Vereinigtes Königreich	9. Februar 1990
FAO	19. Oktober 1990
WMO	17. April 1990

Nachstehende Staaten und internationale Organisationen haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunden folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Argentinien:

Die Republik Argentinien betrachtet sich nicht gebunden: Gemäß Art. 8 Abs. 9 an die in Art. 8 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich Privilegien und Immunitäten. Gemäß Art. 10 Abs. 5 an die in Art. 10 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen hinsichtlich Ansprüche und Schadenersatz. Gemäß Art. 13 Abs. 3 an die in Art. 13 Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

Finnland:

Finnland wird Art. 10 Abs. 2 in Fällen grober Fahrlässigkeit von Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, nicht anwenden.

Italien:

Bezugnehmend auf Art. 8 Abs. 9 erklärt die Regierung der Republik Italien folgenden Vorbehalt:

Italien versteht den Ausdruck „Zölle“ in Art. 8 Abs. 2 lit. b nur im Zusammenhang mit Zollabgaben. Es bestimmt weiters, daß die Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben auf die Mehrwertsteuer (MWSt.) nicht angewendet werden kann und daß in keinem Fall die genannten Befreiungen auf italienische Staatsbürger oder auf Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Italien haben, angewendet werden können.

Republik Korea:

Die Regierung der Republik Korea erklärt gemäß Art. 8 Abs. 9, daß sie sich nicht an die Abs. 2 und 3 dieses Artikels, und gemäß Art. 10 Abs. 5, daß sie sich nicht an Abs. 2 dieses Artikels gebunden betrachtet.

Kuba:

Die Regierung der Republik Kuba erklärt gemäß Art. 13 Abs. 3, daß sie sich nicht an das in Abs. 2 vereinbarte Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden betrachtet.

Rumänien:

Rumänien betrachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens gebunden und erklärt, daß die Unterbreitung eines jeden internationalen Streitfalles hinsichtlich Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens an ein Schiedsgericht oder an den Internationalen Gerichtshof der Zustimmung aller Streitparteien bedarf.

Sri Lanka:

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erachtet, daß die in Art. 8 auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Gewährung von Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen von den in Sri Lanka angewandten Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verfahren abhängig sind.

Sie erklärt gemäß Art. 10 Abs. 5, daß sich Sri Lanka nicht an den Abs. 2 des genannten Artikels gebunden betrachtet.

Türkei:

Gemäß Art. 8 Abs. 9 betrachtet sich die Türkei nicht an Art. 8 Abs. 2 lit. a in bezug auf Immunität von Zivilverfahren, an Abs. 2 lit. b betreffend Befreiung von Steuern, Zöllen und sonstigen Personalabgaben gebunden.

Die Türkei erklärt gemäß Art. 10 Abs. 5, daß sie sich nicht an die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 2,

und gemäß Art. 13 Abs. 3, nicht an die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 2 gebunden betrachtet.

Vereinigtes Königreich:

Zu Art. 8 Abs. 9 erklärt das Vereinigte Königreich, daß es sich im folgenden Ausmaß an Abs. 2 und 3 des genannten Artikels gebunden betrachtet:

1. in Fällen, in denen Hilfeleistung durch die Internationale Atomenergie-Organisation vorgesehen ist, in dem Ausmaß, in dem die in diesen Absätzen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten in dem am 1. Juli 1959 vom Aufsichtsrat angenommenen Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation eingeräumt werden;
2. in Fällen, in denen Hilfeleistung durch jede andere internationale zwischenstaatliche Organisation vorgesehen ist, in dem Ausmaß, in dem das Vereinigte Königreich die in diesen Absätzen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten einräumt;
3. in Fällen, in denen Hilfeleistung durch einen Vertragsstaat des Übereinkommens vorgesehen ist, in folgendem Ausmaß:
 - a) im Verhältnis zur Hilfeleistung des Vertragsstaates insoweit, als dieser Vertragsstaat selbst im Verhältnis zum Vereinigten Königreich an diese Absätze gebunden ist;
 - b) das Vereinigte Königreich wird an die Anwendung des Abs. 2 lit. b nur in Fällen gebunden sein, bei denen der Vertragsstaat Hilfeleistung ohne Kosten für das Vereinigte Königreich gewährt; und
 - c) die in Abs. 2 lit. b vorgesehene Befreiung von Steuern erstreckt sich nur auf die Befreiung von der Einkommensteuer der Gehälter und Personalbezüge, die vom hilfeleistenden Vertragsstaat gezahlt werden, und das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, diese Gehälter und Bezüge zum Zwecke des zu bestimmenden Befreiungsbetrages heranzuziehen, der auf andere Einkommensquellen anzuwenden ist.

FAO:

Gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. c erklärt der Generaldirektor der FAO, daß die FAO auf Grund ihres Verfassungsmandats, die weltweite Situation auf dem Gebiet der Sicherstellung von Nahrungsmitteln zu überwachen und zu gewährleisten, dafür zuständig ist, Regierungen über die Form der zu treffenden Maßnahmen in bezug auf Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstprodukte zu beraten, um das Einwirken von Radionukliden auf ein Mindestmaß herabzusetzen und um Notmaßnahmen für alternative Landwirtschaftspraktiken und zur Entseuchung von Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstprodukten zu ergreifen.

WMO:

Ich, der Unterfertigte, Prof. G. O. P. Obasi, Generalsekretär der Weltorganisation für Meteorologie, erkläre in Übereinstimmung mit Art. 14 Abs. 5 lit. c des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen, angenommen in Wien am 26. September 1986, daß die WMO hinsichtlich Verhandlung, Abschluß und Anwendung internationaler Übereinkommen in Angelegenheiten, die durch dieses Übereinkommen gedeckt sind, in dem Ausmaß zuständig ist, um die Ziele der Organisation, wie diese in Art. 2 der Konvention der Meteorologischen Weltorganisation dargelegt sind, zu verwirklichen.

Anläßlich der Abgabe der Erklärung über die provisorische Anwendung des Übereinkommens hat Algerien nachstehende Vorbehalte abgegeben:

Zu Art. 8:

Gemäß Art. 8 Abs. 9 betrachtet sich Algerien nicht an die in Abs. 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen gebunden.

Zu Abs. 8:

Algerien betrachtet sich nicht an die Regeln des Völkergewohnheitsrechts gebunden.

Zu Art. 10:

Algerien erklärt die innerstaatliche Gesetzgebung in bezug auf gerichtliche Verfahren und Entschädigung anzuwenden.

Zu Art. 13:

Algerien betrachtet sich an keines der in Abs. 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gebunden. Algerien erklärt, daß die Unterbreitung eines jeden Streitfalles an ein Schiedsgericht oder an den Internationalen Gerichtshof der Zustimmung aller Streitparteien bedarf.

Weiteren Mitteilungen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation zufolge hat die Mongolei am 18. Juni 1990 ihren anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 13 zurückgezogen.

Vranitzky

121.**ABKOMMEN**

**ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN
BUNDESREGIERUNG UND DER REGIE-
RUNG DES KÖNIGREICHES BHUTAN
ÜBER TECHNISCHE ZUSAMMENAR-
BEIT**

Die österreichische Bundesregierung und die Regierung des Königreiches Bhutan,

IN ANBETRACHT des gegenseitigen Nutzens, der sich aus einer engeren technischen Zusammenarbeit ergeben würde,

UND IN DEM BESTREBEN, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu verstärken,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die österreichische Bundesregierung leistet der Regierung des Königreiches Bhutan im Sinne dieses Abkommens technische Hilfe.

Die Bestimmungen und Bedingungen für jedes einzelne Projekt werden gesondert vereinbart.

Artikel 2

Die von der österreichischen Bundesregierung nach Artikel 1 geleistete technische Hilfe kann bestehen aus:

AGREEMENT

**BETWEEN THE AUSTRIAN FEDERAL
GOVERNMENT AND THE ROYAL GOV-
ERNMENT OF BHUTAN ON TECHNI-
CAL CO-OPERATION**

The Royal Government of Bhutan and the Austrian Federal Government,

CONSIDERING the mutual benefit that would arise from closer technical co-operation,

AND DESIRING to strengthen the friendly relations existing between the two countries,

HAVE AGREED as follows:

Article 1

The Austrian Federal Government shall render technical assistance to the Royal Government of Bhutan along the lines set out in this Agreement.

The terms and conditions of each individual project shall be agreed upon separately.

Article 2

The technical assistance rendered by the Austrian Federal Government under article 1 may consist of:

- i) Zurverfügungstellung der Dienste österreichischer Fachkräfte zur Hilfeleistung an oder über die Regierung des Königreiches Bhutan;
 - ii) Organisation und Durchführung von Seminaren, Schulungsprogrammen, Demonstrationsprojekten, Expertenarbeitsgruppen und verwandten Veranstaltungen an gemeinsam vereinbarten Orten;
 - iii) Vergabe von Studien- und Ausbildungsstipendien oder Durchführung anderer Maßnahmen, in deren Rahmen Kandidaten, die von der Regierung des Königreiches Bhutan vorgeschlagen und von der österreichischen Bundesregierung angenommen werden, entweder im Königreich Bhutan oder in Österreich studieren oder eine Ausbildung erhalten;
 - iv) Vorbereitung und Durchführung von Pilotprojekten, Tests, Experimenten oder Forschungen an von den beiden Vertragsschließenden Parteien gemeinsam vereinbarten Orten;
 - v) Beistellung von Geldmitteln, Ausrüstungsgegenständen, Materialien oder jeder anderen von den beiden Vertragsschließenden Parteien vereinbarten Form technischer Hilfe.
- (i) making available the services of Austrian experts in order to render assistance to or through the Royal Government of Bhutan;
 - (ii) organising and conducting seminars, training programmes, demonstration projects, expert working groups and related activities in such places as may be mutually agreed;
 - (iii) awarding scholarships and fellowships or making other arrangements, under which candidates nominated by the Royal Government of Bhutan and approved by the Austrian Federal Government, shall study or receive training either in the Kingdom of Bhutan or in Austria;
 - (iv) preparing and executing pilot projects, tests, experiments or research in places which shall be mutually agreed upon by the two Contracting Parties;
 - (v) providing funds, equipment, materials or any other form of technical assistance which may be agreed upon by the two Contracting Parties.

Artikel 3

Im Falle des Angebots von Ausbildungsmöglichkeiten für bhutanesische Experten in Österreich seitens der österreichischen Bundesregierung gewährt diese Vollstipendien entsprechend den allgemeinen Richtlinien der österreichischen Bundesregierung einschließlich sämtlicher Studienkosten und eines angemessenen Beitrages zu den Unterhaltskosten der bhutanesischen Experten. Ebenso trägt sie die Reisekosten von und nach dem Königreich Bhutan.

Artikel 4

Die österreichischen Fachkräfte, die an oder über die Regierung des Königreiches Bhutan Hilfe leisten sollen, werden von der österreichischen Bundesregierung im Einvernehmen mit der Regierung des Königreiches Bhutan ausgewählt.

Artikel 5

Die österreichische Bundesregierung bezahlt die Bezüge der österreichischen Fachkräfte für ihre Dienstleistungen im Königreich Bhutan im Rahmen dieses Abkommens und trägt deren internationale Reisekosten.

Artikel 6

Die im Rahmen dieses Abkommens ins Königreich Bhutan entsandten österreichischen Fachkräfte sind verpflichtet, außerhalb der ihnen übertragenen Funktionen ohne Erlaubnis der Vertragsschließenden Parteien keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit auszuüben.

Article 3

The Austrian Federal Government shall, in cases where the Austrian Federal Government offers training opportunities to Bhutanese experts in Austria, provide full scholarships to the Bhutanese experts according to the general rules stipulated by the Austrian Federal Government, including all study costs and an adequate rate for subsistence. It shall, likewise, defray the travel expenses from and to the Kingdom of Bhutan.

Article 4

The Austrian experts, who are to render assistance to or through the Royal Government of Bhutan shall be selected by the Austrian Federal Government in consultation with the Royal Government of Bhutan.

Article 5

The Austrian Federal Government shall pay the emoluments of the Austrian experts for their services in Bhutan under this agreement and meet their international travel expenses.

Article 6

The Austrian experts who may be sent to the Kingdom of Bhutan under this agreement, shall not pursue any gainful activities beyond the professional functions entrusted to them without the permission of the contracting Parties.

Artikel 7

- i) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens unterliegen die österreichischen Fachkräfte jederzeit den im Königreich Bhutan bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- ii) Im Falle einer Verhaftung oder Festnahme, aus welchem Grunde auch immer, oder der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine von der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der Bestimmungen dieses Abkommens entsandte Fachkraft oder gegen die Ehegatten oder Familienangehörigen solcher Fachkräfte macht die Regierung des Königreiches Bhutan der österreichischen Bundesregierung davon unverzüglich Mitteilung.

Artikel 8

Die Regierung des Königreiches Bhutan läßt den österreichischen Fachkräften eine angemessene Behandlung zuteil werden und verpflichtet sich zu folgendem:

- i) die österreichischen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen vom Einfuhrzoll, der Umsatzsteuer und anderen ähnlichen Abgaben für ihre gebrauchten und in echtem Sinne persönlichen Effekten und Haushaltsgüter einschließlich eines Motorfahrzeuges, eines Klimagerätes, eines Kühlschranks oder eines Tiefkühlschranks für jede Fachkraft, die innerhalb der ersten sechs Monate nach ihrer Ankunft im Königreich Bhutan ins Königreich Bhutan gebracht werden, zu befreien, vorausgesetzt, daß diese persönlichen Effekten und Haushaltsgüter im Königreich Bhutan nicht verkauft oder sonstwie veräußert werden, es sei denn an eine Person, die eine ähnliche Befreiung genießt. Im Falle eines Verkaufes oder einer sonstigen Veräußerung in anderer als der erwähnten Form werden alle diesbezüglichen Abgaben fällig.
Falls der Einsatzvertrag der Fachkräfte im Königreich Bhutan erneuert wird, gelten diese Privilegien für den Experten und seine Familienangehörigen neuerlich innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Erneuerung, vorausgesetzt, daß wenigstens drei Jahre seit Beginn des ersten Befreiungszeitraumes verstrichen sind;
- ii) die österreichischen Fachkräfte von allen persönlichen und allen anderen Steuern zu befreien, die auf Bezüge aus Quellen außerhalb des Königreiches Bhutan eingehoben werden können;
- iii) die österreichischen Fachkräfte von allen Steuern, Gebühren und Zöllen bezüglich der Ausrüstungen, Materialien und Lieferungen zu befreien, die seitens der österreichischen

Article 7

- (i) Subject to the provisions of this agreement, the Austrian experts shall at all times be subject to such laws, regulations and orders in the Kingdom of Bhutan as applicable.
- (ii) In the event of arrest or detention, for any reason whatsoever, or of criminal proceedings being instituted against any Austrian expert made available by the Austrian Federal government pursuant to the provisions of this agreement or the spouses or dependants of such experts, the Royal Government of Bhutan shall notify the Austrian Federal Government without delay.

Article 8

The Royal Government of Bhutan shall accord equitable treatment to the Austrian experts and undertakes the following:

- (i) to exempt the Austrian experts and their dependants from import duty, sales tax and other similar levies on their used bonafide personal effects and household goods, including one motor vehicle, one air conditioner and one refrigerator or one deep freezer for each expert imported into the Kingdom of Bhutan within the first six months of their first arrival in the Kingdom of Bhutan provided that such personal effects and household goods are not sold or otherwise disposed of in the Kingdom of Bhutan otherwise than to a person enjoying similar exemption. All applicable levies shall become payable in the event of a sale or other disposition made otherwise as indicated above.
- In the event the contract of employment in the Kingdom of Bhutan of the experts is renewed, these privileges shall again be available to the experts and his dependants within six months of the date of such renewal provided that at least three years have elapsed since the commencement of the previous period of exemption;
- (ii) to exempt the Austrian experts from income tax and any other taxes which may be imposed on emoluments received from sources outside of the Kingdom of Bhutan;
 - (iii) to exempt the Austrian experts from all taxes, fees and customs duties on the equipment, materials and supplies delivered to the Kingdom of Bhutan by the Austrian Federal

- Bundesregierung für die in diesem Abkommen vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen ins Königreich Bhutan verbracht werden;
- iv) den österreichischen Fachkräften und ihren Familienangehörigen jederzeit die ungehinderte und kostenlose Ein- und Ausreise zu gestatten und sie ehestmöglich mit den erforderlichen Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen zu versehen;
 - v) medizinische, spitalsmäßige und zahnärztliche Betreuung auf der gleichen Basis und im gleichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, wie sie bhutanesischen Staatsbeamten und anderen öffentlichen Bediensteten in vergleichbarer Stellung zur Verfügung steht.

Artikel 9

- i) Die Regierung des Königreiches Bhutan ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Beistellung von Wohnraum sowie von Arbeitsräumen und -einrichtungen, Verkehrsmitteln, Büroanlagen, Ausrüstungen und Arbeitskräften, die die österreichischen Fachkräfte zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen;
- ii) Die Regierung des Königreiches Bhutan trägt die Kosten für Inlandsdienstreisen der österreichischen Fachkräfte im selben Ausmaß, wie es für Beamte der Regierung des Königreiches Bhutan vorgesehen ist.

Artikel 10

Die Regierung des Königreiches Bhutan hält die österreichischen Fachkräfte schadlos für erlittenen Schaden und klaglos in Bezug auf Ersatz oder Haftpflichtforderungen für Schäden, welche die österreichischen Fachkräfte in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens wem immer zufügen, mit Ausnahme von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der Fachkräfte entstehen.

Artikel 11

Die Regierung des Königreiches Bhutan verpflichtet sich, alle Ausrüstungsgegenstände, Materialien und Lieferungen, die von der Österreichischen Bundesregierung für in diesem Abkommen vorgesehene Aktivitäten und Dienstleistungen in das Königreich Bhutan verbracht werden, von allen Steuern, Gebühren und Zöllen zu befreien.

Artikel 12

Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Wege beigelegt.

Artikel 13

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsschließenden Parteien einander schrift-

Government for the activities or services envisaged in this agreement;

- (iv) to permit the Austrian experts and their dependants to enter or leave the country unhindered and free of charge at any time and issue them with necessary visas, work and residence without undue delays;
- (v) to provide medical, hospital and dental care on the same basis and to the same extent as provided Bhutanese civil servants and other public employees of comparable status.

Article 9

- (i) The Royal Government of Bhutan shall take the necessary measures to provide living accommodation as well as working accommodation and facilities, transport, secretarial facilities, equipment and labour which the Austrian experts may need for the fulfillment of their mission.
- (ii) The Royal Government of Bhutan shall defray local transport for official journeys of the Austrian experts to the same extent as provided for officials of the Kingdom of Bhutan.

Article 10

The Royal Government of Bhutan shall indemnify the Austrian experts for any damage or loss they may suffer and shall keep them harmless against any claims for compensation or any claims asserting liability for damages or losses which the Austrian experts may cause to whomsoever in the exercise of their duties under this agreement, except for damages caused by gross negligence or willful misconduct on part of the experts.

Article 11

The Royal Government of Bhutan undertakes to exempt all equipment, material and supplies delivered to the Kingdom of Bhutan by the Austrian Federal Government, for activities or services envisaged in this agreement, from all taxes, fees and customs duties.

Article 12

Disputes concerning the interpretation or application of this agreement shall be settled through diplomatic channels.

Article 13

This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the Contracting Parties shall have notified

lich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Es bleibt während eines Zeitraumes von fünf (5) Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird es jedes Jahr für einen weiteren Zeitraum von einem Jahr stillschweigend verlängert.

Artikel 14

Dieses Abkommen kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsschließenden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer auf diplomatischem Wege erfolgten Notifizierung wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihrer jeweiligen Regierung dazu gehörig bevollmächtigten Unterfertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in Thimphu am 10. Mai 1989 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die österreichische Bundesregierung:

C. Cornaro

Für die Regierung des Königreiches Bhutan:

Dasho C. Dorji

each other in writing through diplomatic channels that the respective constitutional requirements for the entry into force of this agreement have been fulfilled. It shall remain in force for a period of five (5) years. After the expiry of these five years it shall be tacitly renewed each year for further periods of one year.

Article 14

This agreement may be cancelled in writing by either Contracting Party at any time. Cancellation shall take effect on the first day of the third month after notification through diplomatic channels.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed the present agreement.

DONE in Thimphu on the tenth day of May the Year one thousand nine hundred and eighty nine (1989) in two originals in the English and German language both texts being equally authentic.

For the Austrian Federal Government:

C. Cornaro

For the Royal Government of Bhutan:

Dasho C. Dorji

Die Mitteilungen gemäß Art. 13 des Abkommens wurden am 7. Dezember 1990 bzw. 8. Jänner 1991 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 13 mit 1. April 1991 in Kraft.

Vranitzky

122. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Malediven über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen

(Übersetzung)

AUSTRIAN EMBASSY

Ref. No. 7287-A/90

Your Excellency,

I have the honour to inform Your Excellency that the Government of the Republic of Austria, with a view to facilitating visa formalities between the Republic of Austria and the Republic of Maldives, is prepared to conclude with the Government of the Republic of Maldives the following Agreement on the abolition of the visa requirement for holders of diplomatic and official passports:

Article 1

Citizens of the Contracting States holding a valid diplomatic or official passport may enter without a visa the territory of the other Contracting State and

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

Zl. 7287-A/90

Exzellenz,

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Österreich zur Erleichterung der Sichtvermerksformalitäten zwischen der Republik Österreich und der Republik der Malediven bereit ist, mit der Regierung der Republik der Malediven das folgende Übereinkommen über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen abzuschließen:

Artikel 1

Staatsbürger der Vertragsstaaten, die Inhaber eines gültigen Diplomaten- oder Dienstpasses sind, dürfen ohne Sichtvermerk in das Hoheitsgebiet des

sojourn there for up to three months, or pass in transit through its territory.

Article 2

This Agreement does not infringe upon the entitlement of each Contracting State to refuse entry or sojourn to persons whom they might consider undesirable.

Article 3

Each Contracting State may temporarily suspend the application of the present Agreement, having in such case to notify the other Contracting State without delay by diplomatic channels.

Article 4

Each Contracting State may denounce the present Agreement in writing through diplomatic channels. Such denunciation will take effect three months from the date of receipt of the respective note.

If the Government of the Republic of Maldives is prepared to agree to the foregoing provisions, I have the honour to propose that the present Note and Your Excellency's reply to that effect shall be considered as an Agreement between our two Governments which shall enter into force on the first day of the third month following this Exchange of Notes.

Please accept, Your Excellency, the assurance of my highest consideration.

New Delhi, 20 December 1990

Christoph Cornaro

Ambassador

His Excellency
the Foreign Minister of the
Republic of Maldives
Male

THE MINISTER OF FOREIGN AFFAIRS
MALE
REPUBLIC OF MALDIVES

19 January 1991

Excellency,

I have the honour to acknowledge the receipt of Your Excellency's Note of 20 December 1990 which reads as follows:

„Your Excellency,

..... (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote in englischer Sprache) following this exchange of Notes.“

anderen Vertragsstaates einreisen und sich dort bis zu drei Monaten aufhalten oder durch dessen Hoheitsgebiet durchreisen.

Artikel 2

Durch dieses Abkommen wird das Recht der Vertragsstaaten nicht berührt, Personen die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern, die sie als unerwünscht ansehen.

Artikel 3

Jeder Vertragsstaat kann die Anwendung des vorliegenden Abkommens vorübergehend aussetzen, worüber dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Wege unverzüglich Mitteilung zu machen ist.

Artikel 4

Jeder Vertragsstaat kann das vorliegende Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Erhalt der diesbezüglichen Note wirksam.

Wenn die Regierung der Republik der Malediven bereit ist, den vorstehenden Bestimmungen zuzustimmen, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die vorstehende Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz dazu als Übereinkommen zwischen unseren beiden Regierungen betrachtet werden soll, welches am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der der Durchführung dieses Notenwechsels folgt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

New Delhi, am 20. Dezember 1990

Christoph Cornaro m. p.

Botschafter

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Malediven
Male

DER MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
MALE
REPUBLIK DER MALEDIVEN

19. Jänner 1991

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Erhalt der Note Eurer Exzellenz vom 20. Dezember 1990 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Exzellenz,

..... (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Eröffnungsnote ins Deutsche) Durchführung dieses Notenwechsels folgt.“

The Government of the Republic of Maldives agrees with the proposal contained in Your Excellency's Note. Accordingly, Your Excellency's Note and this reply are considered constituting an Agreement between the Government of the Republic of Maldives and the Government of the Republic of Austria.

Please accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Fathulla Jameel

His Excellency
the Austrian Ambassador
to the Republic of Maldives
New Delhi

Die Regierung der Republik der Malediven stimmt dem in der Note Eurer Exzellenz enthaltenen Vorschlag zu. Dementsprechend sind die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote als ein Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik der Malediven und der Regierung der Republik Österreich anzusehen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Fathulla Jameel m. p.

Seiner Exzellenz
dem österreichischen Botschafter
in der Republik der Malediven
New Delhi

Das Abkommen tritt mit 1. April 1991 in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.